

BAUREGLEMENT

Änderungen beim Art. 9 sind rot und ~~rot durchstrichen~~ dargestellt.

~~Bauabstand von Gewässern~~

~~Art. 9~~

~~¹ Zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasser-schutzes und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gilt entlang der Gewässer für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) ein Bauabstand von 10 m, gemessen von der Mittelwasserlinie (vegetationsfreier Böschungsfuss). Zur Ufervegetation ist in jedem Fall ein Abstand von 3 m für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gartenanlagen etc.) und 6 m für Bauten einzuhalten. Für eingedolte Gewässer gilt ein Bauabstand von 5 m.~~

~~² Die Baubewilligungsbehörde kann bei der zuständigen kantonalen Stelle beantragen, den Bauabstand herabzusetzen:~~

~~a) wenn besondere Verhältnisse (z.B. Siedlungstypologie und Ortsbild) es verlangen, resp. rechtfertigen;~~

~~b) für Bauten und Anlagen, die einen Standort an einem Gewässer erfordern.~~

~~Falls der Bauabstand herabgesetzt wird, ist für einen angemessenen ökologischen Ersatz gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHC zu sorgen.~~

~~³ Im Uferbereich gemäss Abs. 1 ist eine natürliche Ufervegetation, eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.~~

Gewässerraum

Art. 9

Fliessgewässer

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a) Die natürliche Funktion der Gewässer;
- b) Schutz vor Hochwasser;
- c) Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer sind im Plan Gewässerraum für das Siedlungsgebiet (Mst. 1:2'500) resp. Gewässerraum Gemeindegebiet (Mst.1:5'000) als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁴ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern und im Waldareal.

⁵ Der im Zonenplan Gewässerraum gekennzeichnete Abschnitt gilt als «dicht überbaut» im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV. Er beginnt bei der vorhandenen Bauverbauung im Bereich Mühle / Parzelle Nr. 58/59 und endet an der Bachstrasse beim Übergang Parzelle Nr. 262/502.

Hinweise

Hinweise zu Art. 9 Abs. 1

Vgl. Art. 36a GschG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

Hinweise zu Art. 9 Abs. 3

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 11 BauG

Vgl. Art. 41c GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut, bestimmt im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht.

Hinweise zu Art. 9 Abs. 4

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

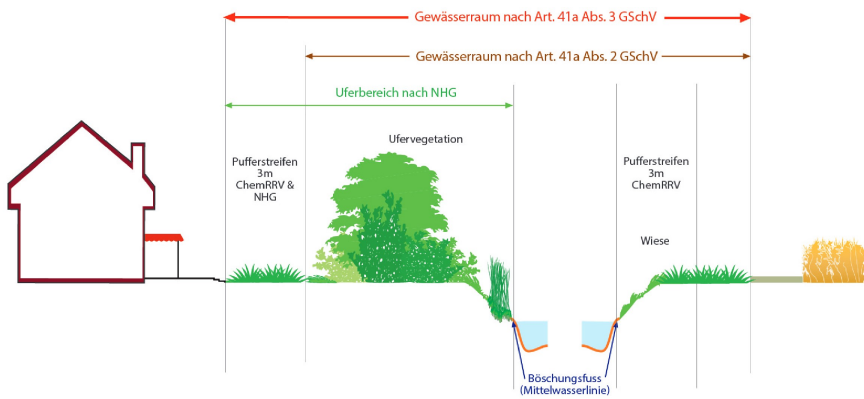
Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV

Messweise Gewässerraum



Beispiel offenes Gewässer

Beispiel eingedolten Gewässern



Hinweis betreffend Überlagerung von Abständen im Uferbereich nach NHG und Pufferstreifen nach ChemRRV